

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2022/001

Abteilung 150 - Gremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Federführung: Reichle, Jana
Telefon: +49 7021 502-280

AZ: 022.133
Datum: 01.12.2021

**Antrag von Stadtrat Andreas Banzhaf auf Ausscheiden aus dem
Gemeinderat und Nachrücken von Frau Monika Barner**

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB)	Vorberatung	nicht öffentlich	25.01.2022
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	02.02.2022

ANLAGEN

Anlage 1 - Antrag von Stadtrat Banzhaf auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat (ö)

BEZUG

Antrag von Stadtrat Banzhaf auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat vom 26.11.2021

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an: 150
Mitzeichnung von: 310, 350, BMin, EBM

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

Handlungsfelder

Priorität 1

- Wohnen und Quartiere
- Bildung
- Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

Priorität 2

- Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- Mobilität und Versorgungsnetze
- Umwelt- und Naturschutz

Priorität 3

- Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundes und sicheres Leben

Priorität 4

- Moderne Verwaltung und Gremien

Betroffene Zielsetzungen

-

AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

<input checked="" type="checkbox"/> <u>Keine Auswirkungen</u> <input type="checkbox"/> <u>Positive Auswirkungen</u> <input type="checkbox"/> Geringfügige Reduktion <100t CO ₂ äq/a <input type="checkbox"/> Erhebliche Reduktion ≥100t CO ₂ äq/a	<p>Legende: t CO₂ äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimachutzmanagement wurde beteiligt.</p> <input type="checkbox"/> <u>Negative Auswirkungen</u> <input type="checkbox"/> Geringfügige Erhöhung <100t CO ₂ äq/a <input type="checkbox"/> Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO ₂ äq <input type="checkbox"/> Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO ₂ äq/a
--	---

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Einmalig:	In der Folge:
------------------	----------------------

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

ANTRAG

1. Kenntnisnahme vom Antrag von Stadtrat Andreas Banzhaf auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat und Feststellung eines wichtigen Grundes im Sinne von § 16 Abs. 1 S. 2 Nrn. 3 und 4 Gemeindeordnung (GemO).
2. Kenntnisnahme davon, dass Frau Monika Barner für den Wahlvorschlag „Freie Wähler“ im Wohnbezirk Kirchheim in den Gemeinderat nachrückt und Feststellung, dass für das Nachrücken von Frau Monika Barner kein Hinderungsgrund im Sinne von § 29 GemO vorliegt.

ZUSAMMENFASSUNG

Stadtrat Andreas Banzhaf hat mit Schreiben vom 26.11.2021 den Antrag auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat gestellt. Als wichtigen Grund führt er § 16 Abs. 1 S. 2 Nrn. 3 und 4 GemO (länger als 10 Jahre im Gemeinderat/langdauernde Abwesenheit von der Gemeinde aus beruflichen Gründen) an. Der Gemeinderat muss den wichtigen Grund förmlich feststellen.

Nach § 31 Abs. 2 GemO rückt bei Ausscheiden einer gewählten Person aus dem Gemeinderat die nächste Ersatzperson nach. Nächste Ersatzperson ist in diesem Fall Frau Monika Barner.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Stadtrat Andreas Banzhaf hat mit Schreiben vom 26.11.2021 den Antrag auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat gestellt (vgl. Anlage 1). Die Gemeindeordnung (GemO) sieht in § 16 Abs. 1 vor, dass der ehrenamtlich tätige Bürger bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat verlangen kann.

Was ein wichtiger Grund ist, regelt die GemO nicht abschließend. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn unter Würdigung der gesamten Verhältnisse dem Bürger die Übernahme oder Weiterführung des Ehrenamtes oder einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit nicht zugemutet werden kann. Es werden die persönlichen, beruflichen und familiären Verhältnisse, die Interessen des Arbeitgebers sowie die bisherige Heranziehung zu ehrenamtlicher Tätigkeit zu berücksichtigen sein. Es kommt dabei darauf an, ob die zeitliche Inanspruchnahme durch die ehrenamtliche Tätigkeit unzumutbar ist.

Stadtrat Banzhaf verweist in seinem Antrag auf seine berufliche Tätigkeit. Gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GemO gilt als wichtiger Grund, wenn der ehrenamtlich Tätige häufig oder langdauernd von der Gemeinde aus beruflichen Gründen abwesend ist. Stadtrat Banzhaf führt in seinem Schreiben aus, dass er aufgrund des Fachkräftemangels zusätzliche Arbeiten in seinem Unternehmen erledigen müsse. Aufgrund des zeitlichen Umfangs könne er eine regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen sowie eine adäquate Vorbereitung nicht mehr sicherstellen.

Weiter verweist er in seinem Schreiben auf § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GemO. Demnach gilt als wichtiger Grund, wenn der Bürger zehn Jahre dem Gemeinderat angehört hat. Stadtrat Banzhaf ist seit seiner erstmaligen Verpflichtung am 29.07.2009 (§ 74 ö) ununterbrochen Mitglied des Kirchheimer Gemeinderates. Somit ist auch dieser wichtige Grund gegeben.

In Würdigung dessen hat der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Ein wichtiger Grund nach § 16 Abs. 1 S. 2 Nrn. 3 und 4 GemO liegt nach Auffassung der Verwaltung vor.

Entsprechend dem Ergebnis der Wahl zum Gemeinderat vom 26.05.2019 und gemäß § 26 Abs. 1 S. 3 Kommunalwahlgesetz (KomWG) bzw. § 31 Abs. 2 GemO ist Ersatzbewerberin auf dem Wahlvorschlag „Freie Wähler“ im Wohnbezirk Kirchheim Frau Monika Barner.

Frau Monika Barner rückt gemäß § 31 Abs. 2 GemO in den Gemeinderat nach. Die Feststellung, ob Hinderungsgründe vorliegen, obliegt dem Gemeinderat. Was Hinderungsgründe sind, ist in § 29 GemO geregelt. Frau Barner wurde gebeten, mögliche Hinderungsgründe zu nennen. Es wurden keine Hinderungsgründe genannt. Auch der Verwaltung sind keine derartigen Gründe bekannt.